Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Grundlage der Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Landeshauptstadt Magdeburg (LHS MD) sind das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) sowie die Satzung der LHS MD über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen nebst allen Anlagen (Kostenbeitragssatzung für Kita) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der LHS MD zur Verfügung. Ein Betreuungsanspruch besteht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der LHS MD können unter den Voraussetzungen der §§ 3 b und 12 c KiFöG LSA und der §§ 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung für Kita der LHS MD nur mit Zustimmung der zuständigen Wohnsitzgemeinde und freien Kapazitäten Aufnahme finden. Sie werden erst aufgenommen, wenn zwischen der leistungsverpflichteten Gemeinde und der LHS MD eine Vereinbarung über den Finanzausgleich gemäß §§ 11 Abs. 1, 12 b, 12 c KiFöG LSA abgeschlossen wurde.
(3) Die Stiftung Evangelische Jugendhilfe nimmt entsprechend der geltenden Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe und der Betreuungsart lt. § 3 KiFöG Kinder der folgenden Altersstufen auf:

Kinderkrippe:	Kinder unter 3 Jahren
Kindergarten:	Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
Horte:	Schulkinder (siehe § 3 Abs.1 KiFöG)

(4) Eine Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich mit Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stiftung Evangelischen Jugendhilfe und den Sorgeberechtigten.
(5) Voraussetzung für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 Abs. 1 KiFöG) sowie die Vorlage einer Impfberatungsbestätigung. Die Kosten der Nachweise sind von den Sorgeberechtigten zu tragen und werden von der Stiftung Ev. Jugendhilfe Sankt Johannis Bernburg nicht erstattet.
(6) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Tageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Sollten die Sorgeberechtigten nicht in diese Untersuchung ihrer Kinder einwilligen, bedarf es einer Erklärung der Eltern gegenüber dem Träger, welche die Untersuchung ausdrücklich untersagt. Diese Erklärung ist in Textform einzureichen.

§ 3 Betreuungsanspruch & Schließzeiten

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (§ 3 Abs. 1 KiFöG). Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.
(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Sorgeberechtigten aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.
(3) Mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in einer Tageseinrichtung besteht nicht zwangsläufig ein Anspruch auf die Weiterbetreuung im Kindergartenbereich derselben Tageseinrichtung.
(4) Die Tageseinrichtung kann bis zu 24 Tage im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Tageseinrichtung festgelegt. Es besteht die Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Tageseinrichtung, die Aufnahme des Kindes in einer anderen Tageseinrichtung des Trägers.
(5) Aufgrund der Stundenstaffelung des Betreuungsumfanges behalten sich die Tageseinrichtungen vor, für die Nutzung bestimmter Betreuungsstunden einen tageszeitlichen Nutzungskorridor vorzuhalten, in dem die Kinder betreut werden. Abweichungen hiervon sind nur im Ausnahmefall und zeitlich begrenzt möglich und zwingend mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Die Nutzungskorridore sind in der jeweiligen Hausordnung aufgezeigt.

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag

(6) Die 28 Ferientagen, die mit der Wahl der 5stündigen Hortbetreuung inklusive sind, werden durch die Tageseinrichtung in festgelegten Zeiträumen ermöglicht. Die Zeiträume werden jährlich in der Hausordnung bekannt gegeben. Abweichungen hiervon sind nur im Ausnahmefall und zeitlich begrenzt möglich und zwingend mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Sollte der Vertragswechsel innerhalb eines Hortjahres erfolgen, so werden die Ferientage anteilig gewährt und gerundet. Bei Vertragswechsel, der einen geringeren Betreuungsumfang zur Folge hat, erlischt der Betreuungsanspruch auf nicht genommene Ferientage.

(7) Schulkinder, die keine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, können in den Ferien betreut werden. Ein entsprechender Antrag ist im Hort zu stellen. Die Aufnahme ist durch die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung der geltenden Betriebserlaubnis zu prüfen und zu entscheiden. Den Kostenbeitrag regelt die gültige Kostenbeitragssatzung für Kita der LHS MD.

(8) Der Träger kann aus Sicherheitsgründen, bei Gefährdung der Kinder oder anderen außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen eine Schließung unter Beteiligung der entsprechenden Behörden vornehmen.

§ 4 Kostenbeiträge

(1) Für die Betreuung sind an die LHS MD im Voraus jeweils zum Ersten des Monats Kostenbeiträge zu entrichten. Es gilt die aktuelle Kostenbeitragssatzung für Kita der LHS MD. Dazu erhalten die Sorgeberechtigten einen gesonderten Kostenbeitragsbescheid der LHS MD. Zur Erstellung dieses Kostenbeitragsbescheides benötigt die LHS MD die notwendigen Daten aus dem Betreuungsvertrag. Die Erlaubnis zur Übermittlung dieser Daten vom Träger an die LHS MD gilt mit unterschriftlichem Abschluss des Betreuungsvertrages als erteilt. Auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht gem. §§60 ff. SGB I wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

(2) Der Kostenbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und ist auch während der Schließzeiten, der Fehlzeiten des Kindes, Unterbrechungen aus betriebsnotwendigen Gründen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe bei von behördlichen oder sonstigen betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen bis zu zehn Werktagen weiterzuzahlen.

(4) Ermäßigungen und Erlass von Kostenbeiträgen richten sich nach der aktuellen Kostenbeitragssatzung für Kita der LHS MD.

(5) Auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in Verbindung mit der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind für die Betreuung im Voraus jeweils zum Ersten des Monats Kostenbeiträge zu entrichten.
Dazu erhalten die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten einen gesonderten Kostenbeitragsbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg. Zur Erstellung dieses Kostenbeitragsbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg (Jugendamt, Elternbeitragsstelle, Wilhelm-Höpfner-Ring 1, 39116 Magdeburg) die notwendigen Daten (Nachname, Vorname und Geburtsdatum des Kindes; Name, Vorname und Anschrift der/des Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten; Beginn, Ende sowie Umfang (Stundenanzahl) der Betreuung) aus diesem Betreuungsvertrag.
Gemäß § 13 Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes (in der derzeit gültigen Fassung) sowie § 6 der Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind bei der Feststellung des Kostenbeitrages weitere Kinder in der Familie zu berücksichtigen (Geschwisterstaffelung).
Um dieser gesetzlichen Bestimmung zu entsprechen, prüft die Elternbeitragsstelle aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO anhand der Einwohnermeldedatei (Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Bürgerservice, Breiter Weg 222, 39104 Magdeburg) das Vorhandensein von Geschwisterkindern.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in deren Auftrag tätige Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt- DSG LSA) bzw. des Sozialgeheimnisses nach § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I verpflichtet. Die Landeshauptstadt Magdeburg sichert zu, dass alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 DSG LSA ergriffen werden.
Auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff. SGB I wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.
Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, im Fall einer fehlenden Mitwirkung durch die Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten, Sozialdaten der Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten an den mit der Betreuung des jeweiligen Kindes betrauten Träger der freien Jugendhilfe bzw. der Tagespflegeperson zu übermitteln. Dies ist immer dann zulässig, wenn sie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) notwendig sind.
Solche übermittelten Sozialdaten dürfen nach § 78 SGB X ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag

§ 5 Entstehung und Ende der Kostenbeitragspflicht

(1) Der Betreuungsvertrag wird jeweils zum Ersten des Monats geschlossen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind auf Grund eines gültigen Betreuungsvertrages betreut wird.
(2) Die Kostenbeitragspflicht endet jeweils zum Monatsende mit wirksamer Kündigung des Betreuungsvertrages und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner und Zahlungsverzug

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten, die den Betreuungsvertrag unterzeichnen und haften als Gesamtschuldner.
(2) Der Träger ist grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge im Rückstand sind.

§ 7 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Annahme der Kinder durch die Erziehungskräfte und endet mit der Übergabe in die Obhut an abholberechtigte Personen. Bei Kindern, die ohne Begleitung die Tageseinrichtung aufsuchen bzw. verlassen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Anmelden und endet durch Abmelden bei den Erziehungskräften. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 8 Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet jede beitragsrelevante Änderung z.B. Hauptwohnsitz, dem Träger unverzüglich in Textform z.B. per E-Mail an tagesbetreuung@stejh.de mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten. Auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht gem. §§60 ff. SGB I wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.
(2) Ebenso sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ansteckende Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes §§ 6, 8 und 9 unverzüglich in der Tageseinrichtung zu melden und bei Gesundung entsprechende ärztliche Nachweise beizubringen. Näheres regelt die Hausordnung. Die Kosten der Nachweise sind von den Sorgeberechtigten zu tragen und werden von der Stiftung Ev. Jugendhilfe Sankt Johannis Bernburg nicht erstattet.

§ 9 Haftungsausschluss von Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nicht.

§10 Zusammenarbeit des Jugendamtes mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdung des Kindeswohles

Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Grundlage ist die mit dem örtlichen Jugendamt geschlossene Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 11 Kündigung & Änderungen

(1) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende. Die Kündigung ist in Textform z.B. per E-Mail an tagesbetreuung@stejh.de zu erklären. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Eingangsdatum der Kündigung an.
(2) Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist mit einer Vertragsänderung verbunden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist zum Ersten des jeweiligen Folgemonats jederzeit möglich. Änderungen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung schriftlich zu vereinbaren und werden der LHS MD elektronisch weitergeleitet und gespeichert.

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag

(3) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen bzw. der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind oder die in § 1 Pkt. 1 des Betreuungsvertrages benannte Tageseinrichtung der Stiftung Ev. Jugendhilfe Sankt Johannis Bernburg aufgrund behördlicher Anordnungen dauerhaft ersatzlos geschlossen wird.

§ 12 Gastkinder

Die Aufnahme von Gastkindern ist im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung zu entscheiden (nach Prüfung der Dringlichkeit, Belegung der Tageseinrichtung etc.). Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13 Unfallschutz

Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

§ 14 Verpflegung

Die Verpflegung wird in der Tageseinrichtung individuell in Abstimmung mit dem Kuratorium der Tageseinrichtung geregelt. Detaillierte Informationen werden durch die Einrichtungsleitung erteilt. Kinder, die sich über die Mittagszeit hinaus in der Tageseinrichtung befinden, sind zur Teilnahme an der warmen Mahlzeit verpflichtet. Verpflegungskosten tragen die Sorgeberechtigten. Hierzu muss ein gesonderter Vertrag geschlossen werden.

§ 15 Hausordnung

In der Tageseinrichtung gilt die von der Einrichtungsleitung erstellte Hausordnung. Auf die Einhaltung dieser ist durch die Sorgeberechtigten zu achten und diese zu gewährleisten.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Individualabreden haben Vorrang.
(2) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Übrigen nicht.
(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bernburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag wurden vom Vorstand am: 10.09.2019 beschlossen. Sie ersetzen die bisher gültigen Allgemeinen Vertragsbestimmungen und treten ab dem 10.09.2019 in Kraft.

Die jeweils aktuelle Fassung wird auf unserer Homepage www.stejh.de zur Verfügung gestellt.